

Turn- und Sportverein Mulsum von 1911 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Mulsum von 1911 e.V. Er hat den Sitz in Mulsum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Förderung kultureller Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung durch den Vorstand des Vereins erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Bei minderjährigen Personen ist die Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

§ 5 Beendigung der der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch die Kündigung, durch Tod, durch Auflösung der juristischen Person oder durch den Ausschluss des Mitgliedes. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres dem Vorstand zugehen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen und sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es seinen Wohnsitz verlegt und sein dauernder Aufenthalt unbekannt ist;
- c) sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf den der Ausschluss beruhen soll, sowie der Grund des Ausschlusses mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an darf das Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied im Vorstand sein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Neben den Mitgliedsbeiträgen können Spartenbeiträge erhoben werden; über die Höhe dieser Spartenbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem, höchstens aber vier weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.

§ 9 Aufgabe und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften von Gesetz und Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Die Entscheidung des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber einmal im Monat, durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung hat in den ersten beiden Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer und die beiden Stimmzähler.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 8 Tagen durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins können in einem von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnetem Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahlen zum Vorstand
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Feststellung der Jahresabrechnung
- e) Wahl von Kassenprüfern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- h) Aufnahme von Krediten, die insgesamt mehr als 50% der Beitragseinnahmen des vorhergehenden Geschäftsjahres ausmachen
- i) Anschaffungen und Bauten, die insgesamt mehr als 100% der Beitragseinnahmen des vorhergehenden Geschäftsjahres ausmachen
- j) Die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, mit Ausnahme der unter a) und j) aufgeführten Sachverhalte, der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse zu a) und j) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Abstimmungen und Wahlen werden Handzeichen oder mit Stimmzetteln (geheime Wahl) durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind berechtigt die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, sowie die Beratung des Vorstandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände und des Vereins zu befolgen, sowie den beschlossenen Beschlüssen nachzukommen;
- b) Die Interessen des Vereins wahrzunehmen;
- c) Die vom Vorstand geforderten Auskünfte, die den Verein betreffen, zu erteilen.

§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (Jahresabrechnung) des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist unter Heranziehung der Belege von zwei Kassenprüfern zu prüfen, bevor diese der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 16 Liquidation

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kutenholz, Ortsteil Mulsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mulsum, 10.02.1995